Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planänderungsunterlagen
in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Husum Nord - Klixbüll Süd
LH-13-321, Westküstenleitung Abschnitt 4
hier: 4. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43 d EnWG

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist:

- Anpassung der Baugrubenentwässerung für die geplante 110-kV Kabelverlegung vom Umspannwerk Horstedt zum Umspannwerk Husum - Nord
- Verlegung des Neubaumastes 61 (Gemeinde Langenhorn) einschließlich Anpassung der angrenzenden Leitungsbereiche, der Zuwegungen und der Provisorien
- Änderungen am Mast 103 (Gemeinde Klixbüll) einschließlich Anpassung der angrenzenden Leitungsbereiche
- Anpassung der 110-kV Erdkabelverlegung vom Umspannwerk Niebüll zum geplanten Umspannwerk Klixbüll - Süd einschließlich Verlegung von mehreren Mittelspannungskabeln
- diverse Anpassungen von Arbeitsbereichen und Zufahrten, diverse veränderte Grabenverrohrungen sowie Änderungen von vorübergehenden Zuwegungen entlang der Neubauleitung (LH-13-321) sowie entlang der Rückbauleitungen (LH-13-108, LH-13-139 und LH-13-142)
- Ergänzung von Fremdleitungen
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in den Gemeinden Tinningstedt und Süderlügum

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Horstedt, Hattstedtermarsch, Almdorf, Struckum, Breklum, Sönnebüll, Bredstedt, Bordelum, Langenhorn, Bargum, Enge-Sande, Stedesand, Risum-Lindholm, Klixbüll, Süderlügum und Tinningstedt im Kreis Nordfriesland.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht
Im o.g. Planfeststellungsverfahren hat das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) am 20.01.2020 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hält im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung die o.g. Änderungen des mit Datum vom 20.01.2020 festgestellten Planes für erforderlich und hat hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem EnWG beim AfPE beantragt. Das zum Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Das Amt für Planfeststellung Energie hat in seinen Entscheidungen vom 07.12.2020 und 16.03.2021 festgestellt, dass für die hier beantragte Planänderung auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann. Diese Entscheidungen wurden gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 09.12.2020 und 17.03.2021 im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekanntgegeben.

Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen
Die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Das AfPE stellt die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 21.04.2021 bis einschließlich 20.05.2021

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planänderungsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** unter den nachstehend angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden, bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den **Internetseiten der nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen.**

1)
Amt Südtondern
Zimmer 1.10
Marktstraße 12
25899 Niebüll
Ansprechpartnerin: Frau Johannsen, Telefon: 04661/601-323

2)
Amt Nordsee-Treene
Zimmer 17
Schulweg 19
25866 Mildstedt
Ansprechpartnerinnen: Frau Jessen-Witt, Telefon: 04841/992-312 und
Frau Tetens, Telefon: 04841/992-323

3)
Amt Mittleres Nordfriesland
Im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt
Ansprechpartner/in: Frau Hansaul, Telefon: 04671/9192-156 und
Herr Hansen, Telefon: 04671/9192-42

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.
Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen
Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

einschließlich 17.06.2021

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen AfPE 11 - 667 - PFV 380-kV-Ltg Husum Nord - Niebüll Ost Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen oder

- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Stellungnahmen und Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail (an poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder an die o. g. Auslegungsstellen,
sofern diese einen De-Mail-Zugang eröffnet haben) oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.
Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang**.
Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie erfordert die Aufnahme zur Niederschrift größtenteils eine vorherige telefonische Terminabsprache. Diese erfolgt bei den Auslegungsstellen unter den oben angegebenen Telefonnummern. Das AfPE erreichen Sie über die Telefonnummer: 0431/988-8839.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie Namen und vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Nach Ablauf der genannten Frist (17.06.2021) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsänderungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planfeststellungsänderungsunterlagen aus und ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsänderungsbeschluss, Veränderungssperre
Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der zuvor örtlich bekannt gemacht wird. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist möglich (§ 43d EnWG).

Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsänderungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsänderungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Dies gilt ebenfalls

für entstehende Kosten im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

Die Zustellung des Planfeststellungsänderungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu.

Kiel, den 23.03.2021

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck